

Gesundheits- und Sozialdepartement
Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)
Opferberatungsstelle
Obergrundstrasse 70
6003 Luzern
Telefon 041 228 74 00
opferberatung@lu.ch
www.opferberatung.lu.ch

Wegleitung

Zum Gesuch um Kostengutsprache für Notunterkunft im Rahmen der Soforthilfe nach Opferhilfegesetz (OHG)

Diese Wegleitung hilft Ihnen, das Formular «[Gesuch um Kostengutsprache für Notunterkunft im Rahmen der Soforthilfe nach OHG](#)» auszufüllen. Wir danken Ihnen, wenn Sie die Wegleitung sorgfältig durchlesen. Falls Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, ist Ihnen die Opferberatungsstelle des Kantons Luzern gerne behilflich. Für Ihre Mitarbeit und das rechtzeitige Einreichen des Gesuches danken wir Ihnen herzlich.

Allgemeines

Personen, welche Opfer einer Straftat geworden sind und den dringenden Schutz einer Notunterkunft benötigen, können im Rahmen der Soforthilfe nach Opferhilfegesetz (OHG) beim Kanton Luzern die Übernahme der Kosten für die Notunterkunft beantragen.

Voraussetzungen

Die Kosten der dringenden Notunterkunft werden von der Opferhilfe im Sinne von Art. 13 Abs. 1 sowie Art. 14 Abs. 1 OHG (Soforthilfe) übernommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die gesuchstellende Person ist Opfer (Opferstellung).
- Der Aufenthalt in der Notunterkunft ist aufgrund der Straftat notwendig (Kausalität).
- Die Massnahme ist dringlich. Es besteht eine akute Gefährdung und ein Schutzbedarf des Opfers.

Zuständigkeit

Ein Gesuch um Übernahme der Kosten eines Aufenthaltes in einer Not- oder Schutzunterkunft ist an die zuständige Opferhilfestelle im Wohnsitzkanton der betroffenen Person zu richten (vgl. [Fachempfehlungen](#) zur freien Wahl der Opferberatungsstelle und zur Zuständigkeit für finanzielle Leistungen der SVK-OHG).

Die Übernahme der Kosten eines ausserkantonalen Aufenthaltes setzt voraus, dass ein Eintritt in eine Not- oder Schutzunterkunft im Wohnsitzkanton nicht möglich war (z.B. wegen voller Belegung oder aufgrund einer ausserordentlich schweren Gefährdungssituation).

Die Erbringung von Leistungen qualifiziert die Not- oder Schutzunterkunft nicht als Opferberatungsstelle im Sinne von Art. 15 Abs. 3 OHG. Der Eintritt in eine Not- oder Schutzunterkunft begründet noch keine Zuständigkeit der Opferberatungsstelle des Kantons Luzern. Eine Gegenüberstellung der Leistungen Opferhilfe und Sozialhilfe mit Anwendungshinweisen zeigt das Grundlagenpapier der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfe (SVK-OHG) und der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) aus dem Jahr 2018 (vgl. [Link](#)).

Zeitpunkt der Gesuchstellung

Gesuche um Kostengutsprache für Not- oder Schutzunterkünfte sollten nach Möglichkeit schnell, jedoch vor Ablauf der ersten 35 Aufenthaltstage eingereicht werden. Je früher ein Gesuch gestellt wird, desto eher erlangt die gesuchstellende Person Gewissheit, ob und in welchem Umfang die Opferberatungsstelle des Kantons Luzern Kosten übernimmt. Es ist darauf zu achten, dass das Gesuch detaillierte und vollständige Angaben zur Person, Straftat und Opferqualität, Gefährdung und den beantragten Leistungen enthält.

Weitere Hilfeleistungen

Ergeben sich während des Aufenthaltes Hinweise, dass weitere Leistungen im Rahmen der Soforthilfe, insbesondere juristische Soforthilfe und psychotherapeutische Hilfe beantragt werden müssen, verwenden Sie bitte folgende Gesuchsformulare:

- [Gesuch um Kostengutsprache für juristische Erstberatung](#) (Soforthilfe)
- [Gesuch um Kostengutsprache für Psychotherapie](#) (Soforthilfe)

Bei der Beschreibung der Straftaten kann auf das Gesuch «Kostengutsprache für Notunterkunft» verwiesen werden. Haben sich seit der Gesuchstellung neue Sachverhalte ergeben, sind diese ergänzend anzuführen.

Erläuterungen zum Formular

1. Personalien

Die Angaben sind möglichst vollständig zu erfassen – dabei ist besonders auf die korrekte Schreibweise der Namen zu achten.

Um eine zusätzliche Gefährdung der gesuchstellenden Person zu vermeiden, richtet die Opferberatungsstelle des Kantons Luzern die Korrespondenz und eine allfällige Kostengutsprache standardmässig an die aufgeführte Not- oder Schutzunterkunft.

2. Angaben zur Opferqualität nach OHG

- Schilderung des aktuellen Ereignisses

Unter diesem Punkt ist der letzte Vorfall anzugeben, der zum Eintritt in die Not- oder Schutzunterkunft geführt hat. Dafür sind insbesondere detaillierte Angaben zum Ereignis, den beteiligten Personen sowie zu Ort und Zeitpunkt erforderlich.

- Unmittelbar erlittene Beeinträchtigungen der körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität

Die Beeinträchtigungen müssen von einem gewissen Gewicht sein, d.h. der körperliche oder seelische Zustand des Opfers muss sich durch die Straftat nachteilig verändert haben. Wenn Belege für die Verletzungen vorliegen (z.B. Arztzeugnisse) sind diese dem Gesuch beizulegen. Körperliche Verletzungen sowie eine Einschätzung der psychischen Verfassung beim Eintritt sind durch die zuständigen Personen in den Not- und Schutzunterkünften aufzuführen.

- Straftatbestände

Die opferhilferechtlich relevanten Sachverhalte sollen konkret und detailliert geschildert werden (Art der Gewalt, Häufigkeit, Intensität). **Es ist wichtig, nach Möglichkeit den genauen Wortlaut resp. die Handlungen präzise wiederzugeben.** Dies ist einer reinen rechtlichen Qualifizierung durch die zuständigen Personen der Not- oder Schutzunterkunft (z.B. Körperverletzung, Tötlichkeit, Drohung) vorzuziehen.

Bei Ehrverletzungsdelikten, Beschimpfungen, Abwertungen, Demütigungen, Kontrollieren, Verboten, Nachstellen etc. gelangt das Opferhilfegesetz nicht zur Anwendung. Werden diese Arten von «psychischer Gewalt» aber in Kombination mit einer opferhilferechtlich relevanten Straftat ausgeübt, sind sie, im Sinne eines möglichst genauen Gesamteindrucks der Situation, im Gesuch ebenfalls zu erwähnen.

- Schilderung vergangener Ereignisse und Straftaten

Die Beschreibung des Kontextes resp. der Vorgeschichte beinhaltet oft ergänzende Informationen. **Diese sind wichtig und helfen der Opferberatungsstelle des Kantons Luzern bei der Beurteilung des Gesuches.**

- Informationen zur Täterschaft / Strafverfolgung / Zivilverfahren

Diese Angaben sind so vollständig wie möglich vorzunehmen.

Wurde für eine erste juristische Beratung eine Rechtsvertretung eingeschaltet, ist ein allfälliges Gesuch [«Kostengutsprache für juristische Erstberatung \(Soforthilfe\)»](#) einzureichen. An: Opferberatungsstelle des Kantons Luzern, Obergrundstrasse 70, 6003 Luzern

3. Angaben zur Gefährdungseinschätzung

Damit die Kosten des Aufenthaltes in einer Notunterkunft im Rahmen der Soforthilfe nach OHG übernommen werden können, muss die Massnahme dringlichen Charakter aufweisen. Das heisst, es muss aufgezeigt werden, dass sich die Person nur durch einen Aufenthalt in einer Notunterkunft der aktuellen Gefährdung entziehen kann. —Wichtig sind deshalb Angaben, weshalb der beantragte Aufenthalt dringlich ist. Weiter sind Angaben zu einer andauernden Bedrohung während des Aufenthaltes zu machen (Suchbemühungen durch die Täterschaft etc.).

4. Ausserkantonale Platzierung

Bitte führen Sie aus, weshalb die gesuchstellende Person nicht im Wohnsitzkanton untergebracht werden konnte.

5. Beantragte Leistungen

Die beantragten Leistungen mit Ausnahme des Notgeldes sind zu begründen und bei Rechnungsstellung zu belegen.

- Aufenthalt

Grundsätzlich übernimmt die Opferberatungsstelle im Rahmen der Soforthilfe die Aufenthaltskosten der ersten 35 Tage in einer Notunterkunft. Hält die Bedrohungssituation länger an, kann im Rahmen der längerfristigen Hilfe ein Verlängerungsgesuch ([Gesuch um Verlängerung der Kostengutsprache für Notunterkunft](#)) an den Rechtsdienst der Dienststelle für Soziales und Gesellschaft des Kantons Luzern, Postfach 3439, 6002 Luzern gestellt werden.

- Austritt

Die Opferberatungsstelle ist über den Austritt der gesuchstellenden Person zu informieren. Bitte [Austrittsformular Notunterkunft](#) verwenden.

- Notgeld

Für den Aufenthalt im Rahmen der Soforthilfe kann die gesuchstellende Person ein Notgeld für persönliche Auslagen beantragen. Das Notgeld ist ein Pauschalbetrag und die Höhe richtet sich nach der Aufenthaltsdauer.

Tag 1 bis Tag 10

Um dem erhöhten finanziellen Bedarf zu Beginn eines Aufenthaltes in einer Not- resp. Schutzunterkunft gerecht zu werden, kann die Not- respektive Schutzunterkunft für die ersten 10 Tage einen Pauschalbetrag für eine erwachsene Person von maximal Fr. 200.00 und für ein Kind von maximal Fr. 100.00 verrechnen. Der Opferberatungsstelle kann der effektiv ausbezahlte Betrag bis maximal zur Obergrenze in Rechnung gestellt werden, unabhängig von einem eventuell vorzeitig erfolgten Austritt.

Tag 11 bis Tag 35

Für den weiteren Aufenthalt (Tag 11 bis Tag 35) erhält – bei entsprechendem Bedarf – eine erwachsene Person einen zusätzlichen Pauschalbetrag von maximal Fr. 150.00 und ein Kind maximal Fr. 75.00.

Bitte beachten Sie, dass für das Notgeld eine Obergrenze gilt. Bei einer maximalen Aufenthaltsdauer von 35 Tagen liegt der Maximalbetrag bei einer erwachsenen Person bei Fr. 350.00 und bei einem Kind bei Fr. 175.00.

- Diverse Soforthilfemassnahmen

Für diverse Soforthilfemassnahmen stehen maximal Fr. 500.00 zur Verfügung. Dazu gehören unter anderem Fahrkosten zur Notunterkunft, Schutzmassnahmen (z.B. Postumleitung, SIM-Karten, Schlosswechsel) oder medizinische Hilfe. Diese Massnahmen müssen notwendig und dringend sein. Bei der Rechnungsstellung sind die entsprechenden Belege einzureichen. Bei Fragen und Unklarheiten gibt die Opferberatungsstelle des Kantons Luzern gerne Auskunft.

- Übersetzungskosten

Standardmässig werden bei einer fremdsprachigen gesuchstellenden Person ohne ausreichende Deutschkenntnisse die Kosten für maximal 15 Stunden Übersetzung gutgeheissen. Bei Bedarf bitte mit dem Gesuchsformular beantragen.

- Nachträglich beantragte Leistungen

Für nachträglich beantragte Leistungen muss nicht nochmals das ganze Gesuchsformular für Notunterkunft ausgefüllt werden. Es genügt, wenn die Seite 7 «Begründung diverse Soforthilfemassnahmen» ausgefüllt und eingereicht wird.

6. Akteneinsicht, Auskünfte und Erklärung

Das Gesuch muss von der gesuchstellenden Person unterschrieben werden. Sie ermächtigt damit die Opferberatungsstelle des Kantons Luzern, für die Beurteilung des Gesuchs, relevante Informationen einzufordern. Sie erklärt sich weiter bereit, dass die beantragten finanziellen Leistungen direkt der Notunterkunft überwiesen werden.

Die gesuchstellende Person bestätigt weiter, dass sie über die fünfjährige Verwirkungsfrist nach OHG sowie die Regresshandhabung des Kantons Luzern informiert worden ist. Dazu ist das Beiblatt zur regressweisen Geltendmachung von Ansprüchen auszufüllen und von der gesuchstellenden Person zu unterzeichnen. Siehe Formular [Kostengutsprache für Notunterkunft](#).

7. Elektronische Gesuchsformulare auf der Website des Kantons Luzern

Die verschiedenen Gesuchsformulare können auf der [Webseite der Opferberatungsstelle](#) des Kantons Luzern heruntergeladen werden. Bitte drucken Sie die ausgefüllten Formulare aus und senden Sie diese unterzeichnet an:

Opferberatungsstelle des Kantons Luzern, Obergrundstrasse 70, 6003 Luzern oder per E-Mail an: opferberatung@lu.ch

Luzern, September 2023